

2088 095

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZA 4/65

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Herbert L [REDACTED] in O [REDACTED],
A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Antragstellers,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED], Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED].-

gegen

den Dr. Erich K [REDACTED] in Bad N [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 3. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Finke

beschlossen:

Dem Kläger wird das Armenrecht für die Revisionsinstanz verweigert.

G r ü n d e :

Die weitere Rechtsverfolgung des Klägers bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Nach § 546 Abs. 1 ZPO in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1964 (BGBl. I S. 933) ist die Revision allgemein nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 15.000 DM übersteigt. Das gilt, wie aus Art. 4 des Gesetzes zu entnehmen ist, für alle seit dem 1. Januar 1965 verkündeten Entscheidungen der Oberlandesgerichte. Hier beträgt der Wert des Beschwerdegegenstandes nur 8.600 DM.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner vom Kläger angeführten Entscheidung Bd. 13 S. 261, 270 ausgesprochen, der Staatsbürger müsse darauf vertrauen können, daß der Gesetzgeber an abgeschlossene Tatbestände nicht ungünstigere Folgen knüpfe als diejenigen, von denen er bei seinen Dispositionen ausgehen durfte. Dieser Grundsatz ist dort für

den Bereich der Steuergesetzgebung aufgestellt worden.
Es bedarf keiner abschließenden Entscheidung, ob er etwa auch bei gesetzlichen Vorschriften, die den Rechtsmittelzug einschränken, unter Umständen von Bedeutung sein könnte.
Im vorliegenden Falle kommt ein Vertrauensschutz des Klägers in dem vorerwähnten Sinne schon deshalb nicht in Betracht, weil der Kläger im Hinblick auf die Höhe der Gesamtansprüche deren er sich gegen den Beklagten berührt, die Klage in der Berufungsinstantz noch entsprechend hätte erhöhen und dadurch die Zulässigkeit der Revision gegen das Berufungsurteil hätte herbeiführen können.

Es bestand deshalb kein ^vAnlaß, die Sache nach Art. 100 dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Glanzmann

Finke

